

An die
Gemeinde Zemendorf-Stöttera
Kirchenplatz 11
7023 Zemendorf-Stöttera

KINDERKRIPPE

als Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung
„Kindergarten/Kinderkrippe Zemendorf-Stöttera“

Datum: _____

| Anmeldung zur Aufnahme in die Kinderkrippe der Gemeinde Zemendorf-Stöttera | | | |
|---|--|---------------|---|
| Antragsteller | Familien- und Vorname(n) der Obsorgeberechtigten | | Tagsüber erreichbar unter Telefon: |
| | Wohnort, Straße, Haus Nr., Tür Nr. | | Mail: |
| Kind | Familien- und Vorname | | Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich |
| | Tag und Ort der Geburt | | Sozialversicherungsnummer: |
| | Staatsbürgerschaft | Muttersprache | Religion |

Mein Kind soll zu folgenden Zeiten betreut werden:

| | |
|-----------------|---|
| vom _____ Datum | <input type="checkbox"/> halbtags (Mo-Fr 07.00 bis 11.30 Uhr) Krippengruppe |
| bis _____ Datum | <input type="checkbox"/> ganztags (Mo-Do 07.00 bis 16.00 Uhr, Fr 07.00 bis 15.00 Uhr) Krippengruppe |

ERKLÄRUNG

der Obsorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Zemendorf-Stöttera:

- Änderungen dieses Antrages habe(n) ich/wir dem Gemeindeamt schriftlich zu melden. Im Fall der Aufnahme verpflichte(n) ich mich/wir uns, die für den Kinderkrippenbesuch vorgesehenen Essens-/Material-/Hygienebeiträge ua. monatlich entsprechend den Vorschriften der Gemeinde Zemendorf-Stöttera im Nachhinein zu entrichten;
- Weiters nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass
 - eine Berechtigung zum Besuch der Kinderkrippe nur für die Zeit der Hauptwohnsitznahme in Zemendorf-Stöttera gilt. Wird der Hauptwohnsitz des Kindes in eine andere Gemeinde verlegt, gilt das Kind automatisch als abgemeldet, wenn nicht mit der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vorher besondere diesbezügliche schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden;
 - die Gemeinde Zemendorf-Stöttera in den Fällen des § 23 Abs. 3 KBBG die Aufnahme widerrufen kann.
- Es gilt weiters als mit der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vereinbart, dass das Kind als automatisch abgemeldet gilt, wenn es länger als zwei Wochen der Kinderkrippe unentschuldigt fernbleibt oder die Unkostenbeiträge für die Krippe in Höhe von zwei Monatsbeiträgen aushaftet.
- Im Falle der Aufnahme des Kindes in die KIBE wird gemäß § 23 KBBG eine gesonderter Bildungs- und Betreuungsvereinbarung vorgelegt.

HINWEISE**ALLGEMEINES:**

Die Gemeinde Zemendorf-Stöttera führt als Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Krippenkinder) eine Kinderkrippengruppe und zwei Kindergartengruppen.

Der Besuch der Kinderkrippe ist ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, der Besuch der Kindergartengruppe ab dem Alter von 3 Jahren möglich. Ob das Kind ab dem Alter von 1 Jahren in die Kinderkrippe oder in die Kindergartengruppe aufgenommen wird, entscheidet die Kindergartenleitung nach pädagogischen, ökonomischen und organisatorischen Gesichtspunkten.

Mit dem Erreichen des 3. Geburtstages wird das Kind in eine Kindergartengruppe übernommen, wenn eine entsprechende Anmeldung für den Kindergarten vorliegt und bewilligt wurde (Einschreibung). Die vorgenannten Aufnahmezeitpunkte beziehen sich jeweils auf den auf den Stichtag folgenden Monatsersten.

SONSTIGES:

- Die Obsorgeberechtigten haben für die Begleitung des Kindes zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung selbst zu sorgen.
- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, jedes Fernbleiben des Kindes ist aber dennoch der Kinderbetreuungseinrichtung (speziell der gruppenführenden Pädagogin) ehestmöglich bekanntzugeben.
- Den Kindern ist täglich die Jause mitzugeben, Getränke werden von der Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt.
- Das Mittagessen ist im Kindergarten wöchentlich verpflichtend am Montag früh bis 09.00 Uhr für die ganze Woche zu bestellen. (Ausnahme: im Krankheitsfall)
- Windeln sind von den Eltern in ausreichender Menge bereitzustellen. Hygieneartikel werden bereitgestellt und gegen einen Unkostenbeitrag vom Erhalter verrechnet.
- Die Kinder, die nachmittags bleiben, brauchen zum Schlafen eine Decke und einen Polster.

Bemerkungen: Krippenkinder aus fremden Gemeinden können nur dann aufgenommen werden, wenn mit der fremden Wohnsitzgemeinde eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Weitere Anmerkungen:

Sie erhalten über die Erledigung dieses Antrages eine schriftliche Benachrichtigung. Erst mit der schriftlichen positiven Erledigung durch die Gemeinde Zemendorf-Stöttera gilt Ihr Kind als eingeschrieben.

Jede Änderung dieses Antrages müssen Sie schriftlich beantragen. Die Änderung gilt nur nach positiver Erledigung durch die Gemeinde Zemendorf-Stöttera als angenommen.

.....
Datum und Unterschrift(en) aller Obsorgeberechtigten

| | |
|--|--|
| Ausfüllen von der KIBE-Leiterin | <input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes hinsichtlich des Kinderkrippenplatzes sind – nicht – gegeben, das Kind kann – nicht – mit aufgenommen werden. Der/Die Obsorgeberechtigte(n) ist/sind durch das Gemeindeamt von der positiven/negativen Erledigung schriftlich in Kenntnis zu setzen. <input type="checkbox"/> Das Kind besitzt seinen Hauptwohnsitz in _____. Die Aufnahme erfolgt mit Sondervereinbarung befristet bis _____. |
| | <i>Datum und Unterschrift</i> |